

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 27. Mai 1998

27. Stück

27. Gesetz: Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz); Änderung.

27.

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 12/1971, zuletzt geändert mit LGBl. für Wien Nr. 6/1996, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a. Bei Geschicklichkeitsspielen (wie Dosenwerfen, Nagelschlagen, Pfeilwurf, Gewehrschießen, Armbrustschießen, Bogenschießen, Angelspiele und ähnliches) in Volksvergnügnungsbetrieben beträgt der Höchsteinsatz pro Spielbetätigung 10 S. Die Preise sind gut sichtbar auszuzeichnen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer